



Hebammen
Verband
Baden-Württemberg

Hebammenverband Baden-Württemberg e. V.

Jutta Eichenauer
1. Vorsitzende
Hebammenverband Baden-Württemberg

Schöntaler Straße 66
71522 Backnang
Tel. 07191 9338394

1.vorsitzende@hebammen-bw.de
www.hebammen-bw.de

Christel Scheichenbauer
2. Vorsitzende

Neckargasse 12
71726 Benningen
Tel: 07144 982616

2.vorsitzende@hebammen-bw.de

Versand ausschließlich per Mail

Backnang, 31.03.2022

Liebe Mitglieder,

die Vorgaben für die Soloselbständige Hebamme hinsichtlich der Registrierung für die Einrichtungsbezogene Impfpflicht im entsprechend eingerichteten Meldeprotal hat sich geändert.

Soloselbstständige sind verpflichtet, die zuständige Behörde zu benachrichtigen, sollten sie selbst **über keinen entsprechenden Nachweis** verfügen (Impfnachweis, Genesenennachweis, ärztliches Zeugnis).

Diese Benachrichtigung erfolgt über das Meldeprotal, das extra in BaWü für BaWü eingerichtet wurde. Den Hinweis zum Meldeportal finden Sie hier:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>

Nur für den Fall, dass keine Steuernummer vorliegt, soll auf den Postweg ausgewichen werden. Das dürfte bei den selbstständigen Hebammen aber nicht der Fall sein. Hier finden Sie noch einmal FAQs zu dem Portal.

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/einrichtungsbezogene-impfpflicht/#c132499>

Da wir Ihnen keine technische Unterstützung bei der Registrierung anbieten können, nutzen Sie bitte bei Schwierigkeiten die untenstehende Hotline:

Für technische Fragen zur Bedienung des Portals ist eine Hotline unter folgender Nummer geschaltet: 0800 7242025. Die Hotline erreichen Sie von Montag bis Freitag 8-19 Uhr sowie zusätzlich am Samstag, den 19. März 2022, von 8-16 Uhr.

Diejenige, die über einen Nachweis (Impfnachweis, Genesenennachweis, ärztliches Zeugnis) verfügen haben zu dokumentieren, dass der Nachweis zum Zeitpunkt des Fristablaufs (15.03.2022) vorlag, sodass dieser im Falle einer behördlichen Kontrolle vorgelegt werden kann.

Bitte beachten Sie auch angehängtes Schreiben vom Sozialministerium vom 30.03.2022.

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Eichenauer

1. Vorsitzende Hebammenverband Baden-Württemberg e.V.